

Beschlüsse der 42. Regierungssitzung der Vorarlberger Landesregierung vom 05. Dezember 2023

1) Verleihung Sportehrenzeichen

Beim Amt der Vorarlberger Landesregierung wurde angeregt, für eine Person ein Sportehrenzeichen zu erwirken. Der Vorschlag wird von der Landesregierung befürwortet.

2) Verzicht auf eine Äußerung an den Verfassungsgerichtshof in einem Verfahren gemäß Art. 139 Abs. 1 Z. 1 B-VG

Die Landesregierung hat beschlossen, im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, Zl. V 344/2023, betreffend die Aufhebung einer Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Feldkirch vom 29. Oktober 1997 über die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen in der Fidelisstraße im Bereich der Unterführung keine Äußerung zu erstatten. Dem Verfahren liegt ein Antrag des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg zugrunde, in welchem Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der Verordnung geäußert werden. Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch hat bereits eine Äußerung erstattet und darin dargelegt, dass die Verordnung gesetzmäßig zustande gekommen ist. Aus diesem Grund kann auf eine Äußerung verzichtet werden.

3) Zustimmung zur Kundmachung einer Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Schwellenwertverordnung geändert wird

Die Landesregierung hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, die Zustimmung zur Kundmachung einer Änderung der Verordnung der Bundesministerin für Justiz betreffend die Verlängerung der Schwellenwertverordnung 2023 zu erteilen. Die Schwellenwertverordnung 2023 soll befristet um 2 Jahre verlängert werden. Gemäß Art. 14b Abs. 5 B-VG bedarf die Kundmachung dieser Verordnung der Zustimmung der Länder. Die Zustimmung konnte erteilt werden, weil den Regelungen keine wesentlichen Landesinteressen entgegenstehen.

4) Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Finanzierung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Bereitstellung von Frühen Hilfen in Österreich

Die Landesregierung hat in ihrer heutigen Sitzung dem Landeshauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landtag, die Ermächtigung erteilt, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Finanzierung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Bereitstellung von Frühen Hilfen in Österreich („Frühe-Hilfen-Vereinbarung“) für das Land zu unterzeichnen. Im Anschluss an die Unterfertigung ist die Vereinba-

zung dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen. Mit der in der Regierungssitzung behandelten Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG wird für die Jahre 2024 bis 2028 eine solidarische Drittelfinanzierung von Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern in Höhe von € 21 Millionen jährlich vereinbart, um das flächendeckende Angebot an Frühen Hilfen auch weiterhin sicherstellen zu können.

5) Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – (G-ZG) geändert wird, Zustimmung zur Kundmachung

Die Landesregierung hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, die Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 18. Oktober 2023 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – (G-ZG) geändert wird, gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG zu erteilen. Mit diesem Gesetzesbeschluss wird die Gesundheitsplanungs GmbH mit Angelegenheiten des Gesundheitswesens unter Weisungsbindung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister beauftragt, wofür die Zustimmung der Länder gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG erforderlich ist.

6 a) Dienststrafkammer für Gemeindebeamte - Neubestellung der Mitglieder und des Anklägers

Gemäß §§ 109 Abs. 2 und 110 Abs. 1 Gemeindebedienstetengesetz 1988 werden die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Dienststrafkammer für Gemeindebeamte für die Funktionsperiode vom 10. Dezember 2023 bis 09. Dezember 2029 bestellt. Für dieselbe Funktionsperiode werden der Ankläger und dessen Stellvertreterin bestellt.

6 b) Dienststrafkammer für Landesbeamte - Neubestellung der Mitglieder und des Anklägers

Gemäß §§ 106 Abs. 2 und 107 Abs. 1 Landesbedienstetengesetz 1988 werden die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Dienststrafkammer für Landesbeamte für die Funktionsperiode vom 10. Dezember 2023 bis 09. Dezember 2029 bestellt. Für dieselbe Funktionsperiode werden der Ankläger und dessen Stellvertreterin bestellt.

7) Update Basisplattform ISSO3 von Fabasoft Folio 2016 auf Fabasoft Folio 2025

Die technologische Basisplattform der Anwendung ISSO und deren Komponenten ist veraltet. Die Basisplattform der Anwendung soll von der Fabasoft Folio Version 2016 auf die Basisplattform Version Folio 2023/2025 aktualisiert werden. Im Update ist u.a. die Aktualisierung von 700 Bildschirmen, 3200 Aktionen und 700 Symbole inkludiert, sowie die anschließende Portierung auf die Basisplattform Version 2025. Die Anwendung dient zur Einzelfallbearbeitung in den Bereichen der Sozialhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Chancengleichheit.

8) Gemeinde Höchst, Sanierung der WC-Anlagen und Errichtung einer Stahlrampe beim Feuerwehrhaus Höchst, Beitrag aus dem Landesfeuerwehrfonds

Der Gemeinde Höchst steht für die Sanierung der WC-Anlagen, welche im Jahr 1973 gebaut wurden, und für die Errichtung einer Stahlrampe für einen behindertengerechten Zugang beim Feuerwehrhaus Höchst

gemäß der Landesfeuerwehrrichtlinie des Landes Vorarlberg ein Beitrag von € 33.411,83 zu (15 % des anerkannten Gesamtaufwandes (inkl. MwSt.) von € 222.745,52). Die Auszahlung der Mittel erfolgt aus den Kreditmitteln des Landesfeuerwehrfonds.

9) „Chancenreichstes Land für Kinder“ - Schlüsselprojekte 2024

Aus Erlösen der Illwerke-Heimfallsrechte investiert das Land Vorarlberg ab 2024 gezielt in Schlüsselprojekte, um Vorarlberg zum „Chancenreichsten Land für Kinder“ zu machen. Für das kommende Jahr 2024 wurden elf Projekte im Umfang von insgesamt € 7.282.000,-- bewilligt: Tägliche Bewegungseinheit an Kindergärten und Schulen, Naturwissen, Kinder.Essen.Körig, Konzeptionsphase Markenwelt Vorarlberg, Sonderwohnbauprogramm Wohnen 550, Bodenfonds Vorarlberg, Bildungszuschuss für SchülerInnen der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP), Beiträge an Unternehmen für das freiwillige soziale Jahr (FSJ), Soziale Staffelung der Elterntarife in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen - Beitragsfreiheit bis 25 Wochenstunden, Lerncafés der Caritas der Diözese Feldkirch, Schulsozialarbeit.

10) Private Fachschulen und höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe in Vorarlberg, Landesbeiträge 2023

Den Schulerhaltern der konfessionell geführten höheren Lehranstalten und Fachschulen für wirtschaftliche Berufe (Höhere Lehranstalt und Fachschule für wirtschaftliche Berufe Bregenz-Marienberg, Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Bregenz-Riedenburg und Höhere Lehranstalt und Fachschule für wirtschaftliche Berufe Feldkirch St. Josef) werden auch heuer wieder Landesbeiträge zur Führung dieser Schulen gewährt. Diese betragen in Summe € 31.500,-- bzw. € 35.000,-- (inkl. Kreditmittelbindung).

11) Vorarlberger Kinderdorf; Exposituren der Sozialpädagogischen Schule Schlins (Paedakoop) in Feldkirch und Wolfurt; Betriebsaufwände 2. Halbjahr 2023

Die Betriebsaufwände für die Exposituren der Sozialpädagogischen Schule Schlins für das zweite Halbjahr 2023 in Höhe von € 93.490,-- werden ersetzt.

12) Verband Vorarlberger Schiläufer, Internat der Schmittelschule Schruns – Personalkosten 2023

Für die Personalkosten der Erzieher/innen für den Internatsbetrieb in der Schmittelschule Schruns wird für das Kalenderjahr 2023 ein Landesbeitrag in Höhe von € 66.725,12 gewährt.

13) Gewährung von Förderungen an die Gemeinden zu den Fahrtkosten für Pflichtschüler für das Schuljahr 2022/23

Das Land gewährt den Gemeinden für das Schuljahr 2022/23 wieder einen Zuschuss zu den Fahrtkosten für die Pflichtschüler. Gefördert werden 50 % des für diesen Zweck bezahlten finanziellen Aufwands der Gemeinden, abzüglich der Kostenbeiträge des Finanzamtes, der Eltern und sonstigen Institutionen sowie abzüglich der in Anspruch genommenen Schulfahrtbeihilfe. Die Summe der ausbezahlten Mittel beträgt insgesamt € 553.839,02.

14) Anpassung der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur sozialen Staffelung der Betreuungstarife in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und bei Tageseltern per 01. Jänner 2024

Ab 1. Jänner 2024 ist die Betreuung in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für Kinder von Familien mit geringem Haushaltseinkommen (Beziehenden von Mindestsicherung, Wohnbeihilfe oder bei einem Familieneinkommen unterhalb der Armutgefährdungsschwelle) bei einer wöchentlichen Betreuung von bis zu 25 Wochenstunden kostenfrei.

15) 1. Gewährung von Beiträgen zu den Betreuungspersonalkosten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen für das Jahr 2023, 2. Gewährung von Beiträgen zu den Betreuungspersonalkosten 2023 abweichend der Richtlinie, 3. Gewährung der Spielgruppenförderung für die Gemeinde Krumbach und Verein Spielgruppe Zottelbär 2023, 4. Förderung des Personalaufwandes der Gemeinde Schlins für Kleinkind- und Schulkindgruppen abweichend von der Richtlinie und 5. Förderung für Neubau, Kinderhaus Wolfurt Rickenbach

1. Den öffentlichen und privaten Erhaltern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen werden Zuschüsse in Höhe von 60 bis 80 Prozent zu den Betreuungspersonalkosten gewährt.
2. Beiträge zu den Betreuungspersonalkosten werden im Jahr 2023 abweichend von der Richtlinie auch dann gewährt, wenn die entsprechenden Anträge nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingebracht werden können.
3. Die Spielgruppenförderung 2023 für die Gemeinde Krumbach und den Verein Spielgruppe Zottelbär soll aufgrund von Gruppenerweiterungen über den bisher genehmigten Betrag hinaus gewährt werden.
4. Der Gemeinden Schlins wird trotz verspäteter Antragstellung und damit abweichend von der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung des Personalaufwandes der Gemeinden für Kleinkind- und Schulkindgruppen (Abgangsdeckung) eine Förderung für die Personalausgaben des Jahres 2022 gewährt.
5. Der Gemeinde Wolfurt wird für den Neubau des Kinderhauses Rickenbach eine Förderung für bauliche Maßnahmen in Höhe von maximal € 1.851.251,51 gewährt.

16) Kooperationen von Musikschulen mit Volksschulen und Kindergärten im Schuljahr 2023/24 sowie Fahrtkosten- und Fahrtzeitvergütungen für Wandermusikschulen im Jahr 2023

Im Rahmen der Kooperationsförderung unterrichten Musikschullehrpersonen von 14 Vorarlberger Musikschulen an 74 Volksschulen und 7 Kindergärten. Dabei wird zusätzlich zur Personalkostenförderung des Landes für Musikschullehrende auch der Elternanteil übernommen. Der Fördersatz für das Schuljahr 2023/24 liegt bei € 821,-- pro Unterrichtsstunde. Insgesamt werden 5.756 Kinder im Rahmen der Kooperationen in 289,5 Stunden unterrichtet. Der Förderbetrag für Kooperationen seitens des Landes liegt im Schuljahr 2023/24 bei € 237.679,50. Für die Unterrichtserteilung in Sprengelgemeinden der Musikschulen werden den Lehrpersonen die Fahrtkosten vergütet, zudem wird eine Fahrtzeitvergütung gewährt. Die Kosten dafür belaufen sich für das Kalenderjahr 2023 auf bis zu € 310.000,--.

17) 1. Anteilsverhältnis strukturstärkende und besondere Bedarfszuweisungen **2. Auszahlung der 2. Rate der strukturstärkenden Bedarfszuweisungen 2023**

Die Vorarlberger Landesregierung hat den Beschluss gefasst, von den im Jahr 2023 einlangenden Bedarfszuweisungen gemäß FAG von rund € 85,5 Millionen einen Anteil von 34 %, das sind rund € 29,1 Millionen, als strukturstärkende Bedarfszuweisungen an insgesamt 92 anspruchsberechtigte Gemeinden zu verteilen. Da im Juli 2023 bereits rund € 14,6 Millionen als 1. Rate ausbezahlt wurden, können nunmehr im Dezember 2023 die restlichen € 14,5 Millionen an die Gemeinden überwiesen werden. Die strukturstärkenden Bedarfszuweisungen dienen in erster Linie der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden; zusätzlich werden bei der Bemessung dieser Fördermittel auch finanzielle Belastungen der Gemeinden berücksichtigt, die sich beispielsweise aus einer geringen Siedlungsdichte, aus einer rückläufigen Bevölkerung oder aus der infrastrukturellen Versorgung mehrerer Ortsteile ergeben.

18) Aufstockung Dienstfahrzeug Pool Feldkirch

Anschaffung von einem Dienstfahrzeug (Renault Zoe) für den Pool Feldkirch.

19) Gründung Bodenfonds Vorarlberg GmbH

Das Land Vorarlberg gründet eine neue Gesellschaft, Bodenfonds Vorarlberg GmbH, zur Sicherung von Grundstücksflächen für leistbaren Wohnraum bzw. für strategisch bedeutsame Flächen.

20) Wohnbauselbsthilfe; WA 8090 Höchst Süssenacker - Am Römerstein; Wohnbauförderung

Das Bauvorhaben der Wohnbauselbsthilfe Höchst Süssenacker – Am Römerstein, bestehend aus 58 Wohnungen, wird zur Sicherstellung einer leistbaren Miete zusätzlich zum normalen Wohnbauförderungskredit mit einem bedingt zins- und tilgungsfreien Kredit gemäß § 8 Abs. 3 der Neubauförderungsrichtlinie 2023 für den öffentlichen Wohnbau in Höhe von € 450.000,- unterstützt.

21) Wohnbauförderung - Abschreibung offener Forderungen

Die Landesregierung hat nach langer, intensiver und erfolgloser Betreuung der Abschreibung von offenen Forderungen aus gewährten Wohnbauförderungskrediten in zwei Fällen im Gesamtbetrag von € 40.131,27 zugestimmt.

22) Wohnbauförderungsrichtlinien 2024

Der Wohnbauförderungsbeirat hat die Entwürfe der Neubauförderungsrichtlinie 2024 für den privaten Wohnbau, der Neubauförderungsrichtlinie 2024 für den öffentlichen Wohnbau, der Wohnhaussanierungsrichtlinie 2024, der Förderrichtlinie 2024 für Eigenmittlersatzkredite und die Wohnbeihilferichtlinie 2024 diskutiert und weiterentwickelt und der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt. Aufgrund der Marktentwicklung im Bereich des Neubaus und der Wohnhaussanierung werden nur einjährige Richtlinien zur Beschlussfassung empfohlen. Im Neubau wird das System mit Pauschalkrediten je Objektart und Zuschlägen auf Maßnahmen aus den Bereichen Soziales, Klimaschutz und Regionalität genauso beibehalten wie das bisherige Fördersystem in der Wohnhaussanierung.

23) Koordinations- und Kompetenzstelle für Kinderschutzkonzepte – Zuteilung der Aufgabe an die Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die Koordinations- und Kompetenzstelle für Kinderschutzkonzepte wird mit ihren Aufgaben im Rahmen der Gesamtstruktur Kinderschutz Vorarlberg in einer Pilotphase von 01. November 2023 bis 31. Dezember 2026 bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft angesiedelt.

24) Richtlinie Mannschaftssport

Die bestehende Richtlinie zur „Förderung des Mannschaftssportes und von Nachwuchsmannschaften“ wird geändert bzw. angepasst.

25) Bildungsprämie 2023

Es wird an die 272 Sportvereine für die teilweise Entschädigung ihrer Trainerinnen und Trainer ein Beitrag in Höhe von € 458.350,-- gewährt. Die Bedeckung des Aufwandes ist in der VSt 1-269005-7670-116 „Förderung des Jugend- und Nachwuchssportes“ im Landesvoranschlag 2023 gegeben.“

26) Landesbeitrag Firma Lustenauer Senf Bösch Gesellschaft mbH im Rahmen des Österreichischen Programms für die ländliche Entwicklung LE14-20

Das Land Vorarlberg gewährt der Firma Lustenauer Senf Bösch GmbH im Rahmen des Österreichischen Programms für die ländliche Entwicklung LE14-20 für die Errichtung eines neuen Betriebsgebäudes an einem neuen Standort in Lustenau einen Beitrag in Höhe von max. € 137.838,84.

27) F&E Top Up Förderung Fa. Tridonic GmbH & Co KG

Das Land Vorarlberg gewährt der Tridonic GmbH & Co KG zum betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsprojekt „Entwicklung von LED-Systemkomponenten 3“ einen Förderungsbeitrag in Höhe von € 165.698,--.

28) Haltestelle Klaus – Realisierungsvertrag

Das Land Vorarlberg stimmt dem Abschluss des Realisierungsvertrags mit der ÖBB-Infrastruktur AG und der Gemeinde Klaus zur ÖBB-Haltestelle Klaus in Vorarlberg zu. Das Projekt umfasst die Barrierefreiheit, Überdachungen und Wartebereiche, Park & Ride sowie Bike & Ride – Anlagen, Vorplatz mit Busanlegekannten, die Adaptierung des Haltestellengebäudes und die Adaptierung der L62 im Bereich der Verkehrsstation. Zu den Maßnahmen leistet das Land Kostenzuschüsse iHv € rd. 5,6 Mio. Die Umsetzung der Baumaßnahmen erfolgt im Zeitraum von 2023 bis voraussichtlich Ende 2025.

29 a) Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben, Stadt Bludenz, Förderung Stadtbus Bludenz Betriebsjahr 2022

Die Vorarlberger Gemeinden bzw. ÖPNV-Gemeindeverbände sind Besteller und Aufgabenträger für den öffentlichen Buslinienverkehr. Die Gemeinden bestellen dafür das Gesamtangebot. Das Land Vorarlberg fördert die Aufwendungen der Gemeinden im Rahmen der Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben. Die von der Stadt Bludenz für den Stadtbus Bludenz im Betriebsjahr 2022 nachgewiesenen förderbaren Aufwendungen werden entsprechend der Finanzkraftkopfquote der Gemeinden mit einem Landesbeitrag in der Höhe von € 26.621,14 gefördert.

29 b) Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben, Regio Bregenzerwald, Förderung Landbus Bregenzerwald, Betriebsjahr 2022

Die Vorarlberger Gemeinden bzw. ÖPNV-Gemeindeverbände sind Besteller und Aufgabenträger für den öffentlichen Buslinienverkehr. Die Gemeinden bestellen dafür das Gesamtangebot. Das Land Vorarlberg fördert die Aufwendungen der Gemeinden im Rahmen der Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben. Die von der Regionalentwicklung Bregenzerwald GmbH für den Landbus Bregenzerwald im Betriebsjahr 2022 nachgewiesenen förderbaren Aufwendungen werden entsprechend der Finanzkraftkopfquote der Gemeinden mit einem Landesbeitrag in der Höhe von € 1.335.725,66 gefördert.

29 c) Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben, Stand Montafon, Förderung Landbus Montafon, Betriebsjahr 2022

Die Vorarlberger Gemeinden bzw. ÖPNV-Gemeindeverbände sind Besteller und Aufgabenträger für den öffentlichen Buslinienverkehr. Die Gemeinden bestellen dafür das Gesamtangebot. Das Land Vorarlberg fördert die Aufwendungen der Gemeinden im Rahmen der Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben. Die vom Stand Montafon für den Landbus Montafon im Betriebsjahr 2022 nachgewiesenen förderbaren Aufwendungen werden entsprechend der Finanzkraftkopfquote der Gemeinden mit einem Landesbeitrag in der Höhe von € 857.510,81 gefördert.

29 d) Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben, Gemeindeverband Personennahverkehr Großes Walsertal, Förderung Betriebsjahr 2022

Die Vorarlberger Gemeinden bzw. ÖPNV-Gemeindeverbände sind Besteller und Aufgabenträger für den öffentlichen Buslinienverkehr. Die Gemeinden bestellen dafür das Gesamtangebot. Das Land Vorarlberg fördert die Aufwendungen der Gemeinden im Rahmen der Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben. Die vom Gemeindeverband Personennahverkehr Großes Walsertal für den Landbus Großes Walsertal im Betriebsjahr 2022 nachgewiesenen förderbaren Aufwendungen werden entsprechend der Finanzkraftkopfquote der Gemeinden mit einem Landesbeitrag in der Höhe von € 451.497,53 gefördert.

29 e) Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben, Stadt Dornbirn, Förderung Stadtbus Dornbirn Betriebsjahr 2022

Die Vorarlberger Gemeinden bzw. ÖPNV-Gemeindeverbände sind Besteller und Aufgabenträger für den öffentlichen Buslinienverkehr. Die Gemeinden bestellen dafür das Gesamtangebot. Das Land Vorarlberg

fördert die Aufwendungen der Gemeinden im Rahmen der Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben. Die von der Stadt Dornbirn für den Stadtbus und Stadtverbund im Betriebsjahr 2022 nachgewiesenen förderbaren Aufwendungen werden entsprechend der Finanzkraftkopffquote der Stadt Dornbirn mit einem Landesbeitrag in der Höhe von € 633.473,04 gefördert.

30) Energieförderung: Förderung Luftwärmepumpe 2024 / Ergänzende Mittel 2023

Die Förderung der Luftwärmepumpe ist in Vorarlberg derzeit auf das Jahr 2023 beschränkt. Diese Förderung wurde im Jahr 2023 evaluiert und soll im Rahmen der Energieförderungsrichtlinie 2023/2024 im Folgejahr unverändert weitergeführt werden. Zudem wurden aufgrund steigender Förderzahlen für die Energieförderung im Jahr 2023 zusätzliche Mittel in Höhe von € 250.000,-- zur Verfügung gestellt.

31) Verlängerung des Vorarlberger Top-Up-Förderprogramms "Energiesparen und Erneuerbare in Klein- und Mittelunternehmen"

Gefördert werden Klimaschutzmaßnahmen in Vorarlberger Klein- und Mittelbetrieben, die Energie einsparen oder erneuerbare Energieträger nutzen und damit einen Beitrag zur Umsetzung der Landesstrategie „Energieautonomie+ 2030“ und zur „MissionZeroV“ leisten. Die Förderung beträgt bis zu 30 % der im Rahmen der „Umweltförderung im Inland“ gewährten Bundesförderung und ist mit 10.000 EUR pro Projekt begrenzt. Nähere Infos: <http://www.vorarlberg.at/ufi>

32) E-Fahrzeuge im öffentlichen Interesse – Fortsetzung 2024

Die Landesförderung für E-Fahrzeuge im öffentlichen Interesse soll 2024 fortgesetzt werden. Fahrzeuge im öffentlichen Interesse sind u.a. Fahrzeuge für den Einsatz sozialer mobiler Dienste zur Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben wie z.B. mobile therapeutische Dienste, Notdienste oder Essen auf Rädern. Die Förderhöhe beträgt € 2.500,- pro Neufahrzeug und € 1.500,- pro Gebrauchtfahrzeug. Die Förderung von E-PKW s für die Hauskrankenpflege wird ab 2024 bei der Abt. IVa Soziales und Integration gebündelt und erfolgt daher nicht mehr im Rahmen dieser Richtlinie.

Nähere Informationen: <http://www.vorarlberg.at/emobil>

33) Antrag auf Umschichtung von Kreditmitteln, Landesvoranschlag 2023

Gemäß Geschäftsordnung der Vorarlberger Landesregierung erfordern Kreditüberschreitungen gegenüber dem gültigen Landesvoranschlag, soweit sie den Betrag von € 25.000,-- überschreiten, einer kollegialen Beschlussfassung. Die Landesregierung genehmigt Kreditüberschreitungen einzelner Voranschlagstellen im Voranschlag 2023 der Abteilung Straßenbau in Höhe von € 265.000,-- und deren Bedeckung durch Einsparungen bei anderen Voranschlagstellen der Abteilung Straßenbau.

